

Aktenzeichen:

* 3 RK 48/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Verkündet

Klägerin und Revisionsklägerin,

am 20. Dezember 1962

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1962,
an der mitgewirkt haben,

Senatspräsident Prof. Dr. B o g s
als Vorsitzender,

die Bundesrichter R i c h t e r
und Dr. S c h r a f t sowie
die Bundessozialrichter E h r h a r d t
und T h i e d t
als ehrenamtliche Beisitzer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Teilurteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 24. Juni 1958 auf-
gehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Hamburg vom 31. Juli 1957 wird, soweit
sie den Anspruch auf Versicherungsleistungen für den
Rentner Ludwig L [REDACTED] über den 31. Juli 1956 hinaus
betrifft, als unzulässig verworfen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Vater der Klägerin, der Rentner Ludwig Levin (L.), ist am 18. August 1956 nach längerer Krankheit im Städtischen Krankenhaus Kiel gestorben. Er bezog seit Juni 1951 ein Ruhegehalt aus der Angestelltenversicherung und war als Rentner Pflichtmitglied der beklagten Krankenkasse. Außerdem hatte er nach § 13 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 - VO über KVdR - (BGBl I, 689) eine Zusatzsterbegeldversicherung für sich und seine Ehefrau Wilhelmine L. abgeschlossen, die am 2. Dezember 1956 gestorben ist. Da er während der letzten fünf Jahre vor Stellung des Rentenanspruchs nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert gewesen war, bestand für ihn nach Inkrafttreten des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner - KVdR - vom 12. Juni 1956 (BGBl I 500) keine Zwangsversicherung mehr (§ 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung - RVO - idF des Art. 1 KVdR). Eine (ausdrückliche) Erklärung, die Krankenversicherung freiwillig fortsetzen zu wollen (Art. 2 § 8 Abs. 1 KVdR), hatte L. vor seinem Tode nicht abgegeben.

Die Erben des Rentners L. - seine Witwe Wilhelmine L. und seine Tochter, die jetzige Klägerin - bemühten sich nach dem Tode um die freiwillige Fortsetzung der Versicherung und boten, um die Leistungen der Krankenversicherung zu erhalten, der beklagten Kasse den Versicherungsbeitrag für den Monat August 1956 an. Ferner erstrebte die Witwe Wilhelmine L. für sich auch die freiwillige Weiterversicherung nach § 313 Abs. 4 RVO. Die Beklagte lehnte dieses Begehren insgesamt mit der Begründung ab, seit dem 1. August 1956, dem Inkrafttreten des KVdR, habe für den Rentner L. weder eine Krankenversicherung noch eine

- 3 -



- 3 -

Zusatzsterbegeldversicherung bestanden. Auf Grund des von der Klägerin und von ihrem Ehemann von diesem im Namen der Witwe Wilhelmine L. erhobenen Widerspruchs erkannte die Beklagte durch Bescheid vom 25. Oktober 1956 den Anspruch auf Sterbegeld und Zusatzsterbegeld nach dem Rentner L. an, wies aber den Widerspruch im übrigen zurück. Die Tochter des Rentners L. und ihr Ehemann - die Eheleute Gertrud und Rolf Th--- - erhoben darauf Klage beim Sozialgericht (SG), und zwar der Ehemann im Namen der Witwe Wilhelmine L., die am 22. August 1956 wegen einer schweren Nervenerkrankung in die Nervenklinik der Universität Kiel eingewiesen worden war. Frau Gertrud Th---, die ihre Mutter allein beerbt hat, beantragte in der mündlichen Verhandlung vor dem SG Hamburg, die Beklagte zu verurteilen,

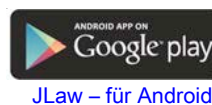
- 1.) Versicherungsleistungen für Herrn Ludwig L--- auch über den 1. August 1956 hinaus zu erbringen,
- 2.) die in Betracht kommenden Versicherungsleistungen auch für Frau Wilhelmine L--- zu erbringen, und zwar einschließlich des Zusatzsterbegeldes.

Das SG hob den Widerspruchsbescheid vom 25. Oktober 1956 und die ihm zugrunde liegenden Verwaltungsentscheidungen auf und verurteilte die Beklagte dem Grunde nach, für den verstorbenen Rentner Ludwig L. Versicherungsleistungen nach Maßgabe von Gesetz und Satzung auch über den 1. August 1956 hinaus zu erbringen; ferner verurteilte es die Beklagte dem Grunde nach, Versicherungsleistungen auch für die verstorbene Witwe Wilhelmine L., und zwar einschließlich des Zusatzsterbegeldes, zu erbringen (Urteil vom 31.7.1957).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Berufung der beklagten Kasse hob das Landessozialgericht (LSG) Hamburg durch Teilurteil vom 24. Juni 1958 das Urteil des SG Hamburg vom 31. Juli 1957 insoweit auf, als die Beklagte verurteilt worden war, Versicherungsleistungen für den verstorbenen Rentner Ludwig L. auch über den 31. Juli 1956 hinaus zu erbringen. Zur Begründung führte es im wesentlichen aus: Der Ehemann der Klägerin - Rolf Th~~---~~ - habe auch als Bevollmächtigter der Witwe Wilhelmine L. klagen wollen. Aus dem Vorbringen der Eheleute Th~~---~~ und den gesamten, auch der Beklagten bekannten Umständen habe schon im August 1956 festgestanden, daß neben der Zahlung des Sterbegeldes auch die Kosten der Krankenhausbehandlung streitig seien. Die Widerspruchsstelle habe die Auffassung der Beklagten, der Rentner L. sei seit dem 1. August 1956 nicht mehr Mitglied der Kasse gewesen, bestätigt und damit zum Ausdruck gebracht, daß sie - mit Ausnahme des nach § 202 RVO anerkannten Sterbegeldes - alle übrigen Ansprüche, die aus diesem Versicherungsverhältnis erwachsen sein könnten, ablehne. Es bestünden aber erhebliche Bedenken, ob die Witwe L., die die Anzeige nach § 313 Abs. 4 RVO selbst habe abgegeben und auch die daraus herzuleitenden Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung selbst hätte geltend machen müssen, im Zeitpunkt der Anzeige (23.8.1956) und der Erteilung der Vollmacht (27.8.1956) geschäftsfähig gewesen sei und ob sie ihrem Schwiegersohn Rolf Th~~---~~ überhaupt Vollmacht zur Führung eines Prozesses erteilt habe. Diese Fragen seien noch von Amts wegen zu klären. Der Rechtsstreit sei hingegen zur Entscheidung reif, soweit es sich um den Anspruch handele, den die Klägerin als Erbin des Rentners L. erhoben habe. Dieser Anspruch sei jedoch unbegründet, weil ein Versicherungsverhältnis auf Grund freiwilliger Versicherung nicht zustande gekommen sei. Art. 2 § 8 KVdR räume denjenigen Rentnern, die nicht die erforderliche



Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt hätten, nur das Recht ein, sich freiwillig weiterzuversichern. Eine Belehrung über die Möglichkeit der Weiterversicherung schreibe das Gesetz nicht vor. Im übrigen habe sich auf Veranlassung der Beklagten einer ihrer Bediensteten am 16. August 1956 in das Krankenhaus begeben, um die Frage der freiwilligen Weiterversicherung zu klären; der Rentner L. sei jedoch an diesem Tage schon nicht mehr "ansprechbar" gewesen. Das Recht, sich durch Abgabe einer Erklärung weiterzuversichern, sei ein höchstpersönliches Recht, das nicht auf die Erben übergehe. Der Rentner L. möge den Willen gehabt haben, sich weiterzuversichern, dies sei jedoch unerheblich, weil er diesen Willen infolge seiner Erkrankung nicht mehr in der vorgeschriebenen Weise zum Ausdruck gebracht habe. In der Voraussetzungsrichtung der Beiträge zur Zusatzsterbegeldversicherung vor Inkrafttreten des KVdR könne keine Erklärung im Sinne des Art. 2 § 8 KVdR erblickt werden. Auch die Ausstellung eines Krankenscheines begründe keine Pflicht zur Kostenübernahme, insbesondere erkenne die Krankenkasse damit nicht das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses an.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat durch einen Rechtsanwalt, der später die Vertretung niedergelegt hat, Revision eingelegt mit dem Antrag,

das Teilurteil des LSG Hamburg vom 24. Juni 1958 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Versicherungsleistungen für den verstorbenen Ludwig I. ~~-----~~ auch über den 31. Juli 1956 hinaus zu erbringen.



- 6 -

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und rechtzeitig begründet worden. Sie hat auch Erfolg, weil das LSG die Berufung der beklagten Kasse gegen das Urteil des SG Hamburg, soweit sie sich gegen die Verurteilung zur Gewährung von Versicherungsleistungen für den Rentner Ludwig L. über den 31. Juli 1956 hinaus gerichtet hat, zu Unrecht als zulässig angesehen hat.

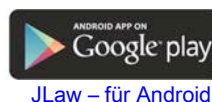
Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß auch im sozialgerichtlichen Verfahren ein Teilurteil zulässig ist, obgleich dies im Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ausdrücklich ausgesprochen ist (vgl. BSG 7, 3, 6 f). Durch ein Teilurteil kann über einen von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen oder über einen Teil eines Anspruchs entschieden werden. Gegenstand der vorliegenden Klage ist einmal der Anspruch der Klägerin auf Versicherungsleistungen für den am 18. August 1956 gestorbenen Rentner Ludwig L.==== über den 31. Juli 1956 hinaus, ferner der Anspruch der Klägerin auf Versicherungsleistungen für die am 2. Dezember 1956 gestorbene Witwe Wilhelmine L.==--, und zwar einschließlich der Zusatzsterbegeldversicherung. Das SG hatte die beklagte Kasse unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 25. Oktober 1956 dem Grunde nach verurteilt, für den Rentner Ludwig L. Versicherungsleistungen auch über den 1. August 1956 hinaus zu erbringen und auch Versicherungsleistungen für die verstorbene Witwe Wilhelmine L., einschließlich des Zusatzsterbegeldes, zu gewähren.

Das mit der Revision angegriffene Teilurteil befaßt sich nur mit dem Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Versicherungsleistungen für ihren Vater, den Rentner Ludwig L., über den 31. Juli 1956 hinaus. Da der Rentner L. am 18. August 1956 gestorben ist und die beklagte Kasse den

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

- eine einmalige Leistung betreffenden - Anspruch auf Sterbegeld und Zusatzsterbegeld bereits im Widerspruchsverfahren anerkannt hatte, konnte der Anspruch der Klägerin - soweit er sich auf die Person ihres Vaters bezieht - seinem Sinne nach nur Leistungen der Krankenhilfe einschließlich der Krankenhauspflege betreffen. Streitig waren hiernach - abgesehen von etwa in Betracht kommenden einmaligen Leistungen (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG) - wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum von weniger als dreizehn Wochen (vgl. BSG 2, 135; 4, 206). Die Berufung der beklagten Kasse, deren Zulässigkeit bei mehreren mit der Klage geltend gemachten Ansprüchen für jeden Anspruch gesondert zu prüfen ist (vgl. BSG 10, 264, 266 mit weiteren Nachweisen), war daher jedenfalls insoweit unzulässig, als sie sich gegen die Verurteilung zur Gewährung von Versicherungsleistungen für den Rentner Ludwig L. gerichtet hat (§ 144 Abs. 1 SGG). Zwar hing die rechtliche Beurteilung des von dem Teilurteil erfaßten Anspruchs davon ab, ob der Rentner L., der bis zum Inkrafttreten des KVdR für den Fall der Krankheit pflichtversichert war, aber nicht zu den in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personen gehörte, die Versicherung noch vor seinem Tode in wirksamer Weise freiwillig fortgesetzt hat (Art. 2 § 8 Abs. 1 KVdR). Maßgebend für die Zulässigkeit der Berufung sind aber nicht rechtliche Vorfragen, sondern allein der mit der Klage geltend gemachte Anspruch.

Da das LSG dies verkannt hat, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der beklagten Kasse gegen das Urteil des SG Hamburg insoweit als unzulässig zu verwerfen, als es sich um den Anspruch auf Versicherungsleistungen für den Rentner Ludwig L. handelt. Dieser Entscheidung steht das Verbot der Schlechterstellung des

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Revisionsklägers (reformatio in peius) nicht entgegen (BSG 2, 225, 228).

Bei der Entscheidung über den noch in der Berufungsinstanz anhängigen weiteren Anspruch der Klägerin wird das LSG, falls er nicht aus verfahrensrechtlichen Gründen abzuweisen ist, in sachlicher Hinsicht zu prüfen haben, ob der Rentner Ludwig L. durch den nach der Behauptung der Klägerin vor seiner Aufnahme in das Krankenhaus gestellten Antrag auf Ausstellung eines Krankenscheins nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht hat, daß er die Versicherung freiwillig fortsetzen wolle.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil des Berufungsgerichts vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)